OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750815/2/BP/BD

Datum:
Linz, 20. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des D K, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. H B, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 8. Jänner 2020, GZ: BA-4-AEG/73440, betreffend Abweisung eines Zweckänderungsantrags auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 8. Jänner 2020, GZ: BA-4-AEG/73440, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Zweckänderungsantrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 (NAG) ab.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen Nachstehendes aus:
„Sachverhalt:
Sie stellten am 26.03.2018 über die Österreichische Botschaft in Belgrad einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“. Sie beriefen sich bei dieser Antragstellung auf die österreichische Staatsangehörige Frau S A, geb. x. Die Bewilligung Ihres Erstantrages erfolgte am 23.05.2018 und Sie haben Ihren Aufenthaltstitel in weiterer Folge am 13.06.2018 abgeholt.
Sie verfügten von 21.11.2017 bis 22.03.2018 sowie von 06.06.2018 bis 09.08.2018 über einen gemeinsamen Wohnsitz mit Ihrer damaligen Ehegattin Frau S A in x, x. Ihre ehemalige Gattin wurde am x geboren und Sie sind am x geboren, es liegt somit ein Altersunterschied von knapp 27 Jahren vor.
Am 30.01.2019 stellten Sie bei der ho. Behörde einen Zweckänderungsantrag auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“. Sie legten Ihrem Antrag unter anderem einen Beschluss über die Scheidung im Einvernehmen vom 25.09.2018 bei.
Die Ehe mit Frau S A wurde am 16.12.2017 vor dem Standesamt in x geschlossen und mit Beschluss des Bezirksgerichtes Linz vom 25.09.2018 rechtskräftig geschieden. In dem Scheidungsbeschluss wird festgehalten, dass die eheliche Lebensgemeinschaft bereits seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben ist. Die eheliche Lebensgemeinschaft war demnach mindestens seit dem 25.03,2018 aufgehoben.
Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme wurden Sie davon informiert, dass beabsichtigt ist Ihren Antrag abzuweisen und Ihnen wurde die Möglichkeit gegeben binnen 14 Tagen eine Stellungnahme einzubringen.
Mit Stellungnahme vom 28.10.2019 machten Sie, vertreten durch Ihren Rechtsanwalt Dr. H B, von dieser Möglichkeit Gebrauch. Sie brachten darin zusammengefasst vor, dass kein Grund ersichtlich sei, weshalb die beantragte Zweckänderung nicht erteilt werden solle. Es würde keine Scheinehe vorliegen und dazu werde auf das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft zu 51 BAZ 740/19d und die erfolgte Einstellung gem. § 190 StPO verwiesen. Sie hätten aus Liebe geheiratet und über einen repräsentativen Zeitraum zusammengelebt und ein Familienleben geführt. Die Scheidung würde einer Zweckänderung nicht entgegenstehen. Sie würden einer geregelten Arbeit nachgehen und würden neben Ihrer Hauptbeschäftigung auch noch eine geringfügige Beschäftigung ausüben. Sie seien gelernter Kellner und würden in weiterer Folge einen entsprechend dotierten Arbeitsplatz in Ihrem erlernten Beruf ausüben. Nunmehr seien Sie in einer neuen Beziehung mit einer österreichischen Staatsbürgerin. Abschließend führten Sie aus, dass kein Grund bestehen würde die beantragte Zweckänderung zu versagen, da

insbesondere auch keine Gründe der Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit entgegenstehen würden.

(...)

Ihre Ehe mit Frau S A wurde am 25.09.2018 rechtskräftig geschieden und es wurde begründend ausgeführt, dass die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben ist und die Ehe zerrüttet ist. Demnach ist die Lebensgemeinschaft mit Ihrer ehemaligen Gattin bereits seit mindestens 25.03.2018 aufgehoben. Ihre Erstantragstellung erfolgte erst mit 26.03.2018 über die Österreichische Botschaft in Belgrad, demnach haben Sie bereits bei Ihrer Antragstellung über keine eheliche Lebensgemeinschaft mehr verfügt.
Sie haben Ihren Aufenthaltstitel nur knapp 3 Monate vor der rechtskräftigen Scheidung bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde abgeholt und Sie sind auch ca. 2 Monate nach der Abholung ausgezogen. Es besteht daher der Verdacht, dass Ihnen bereits zum Zeitpunkt der Beantragung ihres Aufenthaltstitels klar gewesen ist, dass Sie über kein Familienleben verfügen. Sie haben trotz des Umstandes, dass bereits eine Scheidung geplant sein musste, Ihren Aufenthaltstitel am 13.06.2018 abgeholt. Die Ehe mit Frau S A hat bis zur rechtskräftigen Scheidung lediglich knapp 9 Monate gedauert und bis zu dem Zeitpunkt zu dem die eheliche Lebensgemeinschaft aufgehoben wurde demnach nur knapp 3 Monate. Sie haben überdies mit Ihrer Gattin nach der Abholung des Aufenthaltstitels, welcher am 13.06.2018 von Ihnen abgeholt wurde, nur mehr knapp unter 2 Monaten zusammengelebt.
Sie brachten in Ihrer Stellungnahme vor, dass eine Scheinehe nicht vorliegen würde und verwiesen dazu auf die gem. § 190 StPO erfolgte Einstellung der Staatsanwaltschaft.
Die Annahme des Vorliegens einer Aufenthaltsehe im Sinne des § 30 Abs. 1 NAG setzt jedoch nicht voraus, dass der/die Ehepartner gemäß § 117 FPG bestraft wurde oder eine Anzeige gemäß § 117 FPG erstattet worden ist. Die Verwaltungsbehörde ist daher nicht an eine Verurteilung gemäß § 117 FPG gebunden um eine Aufenthaltsehe im Sinne des § 30 NAG festzustellen (VwGH 9.8.2018, Ra 2018/22/0033 mWn).
Aufgrund der vorliegenden Umstände haben Sie bereits bei der Stellung Ihres Erstantrages über kein gemeinsames Familienleben im Sinne des Artikel 8 EMRK verfügt. Trotz des Umstandes, dass Sie mit Ihrer ehemaligen Gattin bereits in Trennung gelebt haben, haben Sie Ihren ersten Aufenthaltstitel im Juni 2018 bei der zuständigen Behörde abgeholt. Ehegatten welche jedoch ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Artikel 8 EMRK nicht geführt haben, dürfen sich weder für die Erteilung, noch für die Beibehaltung eines Aufenthaltstitels auf die Verehelichung berufen. Sie haben kein gemeinsames Familienleben geführt, können sich daher gern. § 30 NAG auch nicht auf die Beibehaltung Ihres Aufenthaltstitels berufen und aus diesem Grund können Sie auch über kein eigenständiges Niederlassungsrecht im Sinne des § 27 NAG verfügen. Da Sie über kein eigenständiges Niederlassungsrecht verfügen, liegen auch die Voraussetzungen zur Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ nicht vor.
Aus den dargelegten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden und Ihr Antrag abzuweisen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der dieser wie folgt ausführt:

„Gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 08.01.2020, GZ: BA-4-AEG/73440, zugestellt am 10.01.2020, erhebe ich durch meinen bevollmächtigten Vertreter noch vor Ablauf der Frist
Beschwerde
an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wegen Gesetzwidrigkeit und stelle die Anträge,
das LVwG OÖ möge
a) eine mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumen und
durchführen, sowie
b) den angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 08.01.2020, GZ: BA-4-AEG/73440, dahingehend abändern, dass meinem Änderungsantrag stattgegeben und mir eine „Rot-Weiß-Rot-Karte plus" erteilt wird; oder
c) den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde aufheben und dieser die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung auftragen.

Zur Begründung führe ich aus:
Entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung des Zweckänderungsantrages vor. Wir haben am 16.12.2017 geheiratet und bereits in der Zeit vom 11.12.2017- 11.03.2018 in Österreich zusammengelebt. Meine Ehegattin musste dann aus Österreich ausreisen, um vom Ausland aus den Aufenthaltstitel in Empfang zu nehmen. Am 05.06.2018 wurde meiner früheren Ehegattin dann das Einreisevisum nach Österreich erteilt und sie ist zum 07.06.2018 in Österreich eingereist. Wir haben dann wiederum in Österreich zusammengelebt. Erst ca. zwei Monate vor der Scheidung ist meine Ehegattin dann aus der ehelichen Wohnung ausgezogen und dann wurde der Antrag auf einvernehmliche Ehescheidung gestellt. Wir haben daher ein relevantes Eheleben geführt und es kann von einer Aufenthaltsehe nicht die Rede sein. Es erfolgte auch weder eine Anzeige einer Aufenthaltsehe noch eine Bestrafung oder Verurteilung nach den einschlägigen Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes. Wir haben uns ca. ein Jahr vor der Eheschließung kennen gelernt, wir stammen aus demselben Ort. Ich ersuche jedenfalls um Anberaumung und Durchführung einer mündlichen Verhandlung, damit ich den genauen zeitlichen Ablauf dem Verwaltungsgericht klarstellen kann.
Ich bin in Österreich bestens integriert, spreche angemessen Deutsch, bin berufstätig und habe bei meinem Arbeitgeber M L eine Chance auf Beförderung mit entsprechend besserer Bezahlung.
Ich ersuche daher, meiner Beschwerde Folge zu geben und mir den beantragten Aufenthaltstitel zu erteilen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 27. März 2020, eingelangt am 7. April 2020, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung konnte – entgegen dem darauf gerichteten Parteienantrag – gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen ließen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art. 6 EMRK sowie Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf, ein serbischer Staatsangehöriger, stellte am 26.03.2018 über die Österreichische Botschaft in Belgrad einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“. Dabei berief er sich auf die Ehe mit der österreichischen Staatsangehörigen Frau S A, geb. x. Die Bewilligung dieses Erstantrages erfolgte am 23.05.2018. Der Bf übernahm diesen Aufenthaltstitel in weiterer Folge am 13.06.2018.
Der Bf verfügte von 21.11.2017 bis 22.03.2018 sowie von 06.06.2018 bis 09.08.2018 über einen gemeinsamen Wohnsitz mit seiner vormaligen Ehegattin. Der Altersunterschied zwischen dem Bf und seiner nunmehr geschiedenen Ehegattin beträgt knapp 27 Jahre.

Am 30.01.2019 stellte der Bf einen Zweckänderungsantrag auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“.

Die Ehe mit Frau S A war am 16.12.2017 vor dem Standesamt in x geschlossen worden und wurde mit Beschluss des Bezirksgerichtes Linz vom 25.09.2018 rechtskräftig einvernehmlich geschieden. In dem Scheidungsbeschluss wird festgehalten, dass die eheliche Lebensgemeinschaft bereits seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben war. Die eheliche Lebensgemeinschaft war demnach mindestens seit dem 25.03.2018 aufgehoben.

II. Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 25/2019, lauten auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist
[...]
6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;
[...]
9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;
10. Zusammenführender: ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird;
[...]

Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:
[...]
2. Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 AuslBG berechtigt;
[...]

Niederlassungsrecht von Familienangehörigen
§ 27. (1) Familienangehörige mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5 und 8 haben ein eigenständiges Niederlassungsrecht. Liegen die Voraussetzungen für den Familiennachzug nicht mehr vor, ist dem Familienangehörigen ein Aufenthaltstitel auszustellen, dessen Aufenthaltszweck jedenfalls dem bisherigen Aufenthaltszweck entspricht, wenn kein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs. 1 vorliegt und er die Erteilungsvoraussetzungen des § 11 Abs. 2 erfüllt.

Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft und Aufenthaltsadoption
§30.
(1) Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, dürfen sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.
(2) An Kindes statt angenommene Fremde dürfen sich bei der Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nur dann auf diese Adoption berufen, wenn die Erlangung und Beibehaltung des Aufenthaltstitels nicht der ausschließliche oder vorwiegende Grund für die Annahme an Kindes statt war.
(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für den Erwerb und die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts.

Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ und „Niederlassungsbewilligung - Angehöriger“
§ 47. (1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder

Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.

(2) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ist ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.

III.2. Der Bf ist serbischer Staatsangehöriger, somit Drittstaatsangehöriger, dem aufgrund seiner Eheschließung mit einer österreichischen Staatsangehörigen Ende des Jahres 2017 ursprünglich folgend auf seinen Antrag am 26. März 2018 im Mai 2018 ein Aufenthaltstitel gemäß § 47 NAG erteilt worden war, den er im Juni 2018 auch bei der Behörde abholte. Die in Rede stehende Ehe wurde mit Beschluss vom 25. September 2018 einvernehmlich geschieden.

Familienangehörige mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5 und 8 NAG haben gemäß § 27 Abs. 1 NAG ein eigenständiges Niederlassungsrecht. Liegen die Voraussetzungen für den Familiennachzug nicht mehr vor, ist dem Familienangehörigen ein Aufenthaltstitel auszustellen, dessen Aufenthaltszweck jedenfalls dem bisherigen Aufenthaltszweck entspricht, wenn kein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs. 1 NAG vorliegt und er die Erteilungsvoraussetzungen des § 11 Abs. 2 NAG erfüllt, Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, dürfen sich gemäß § 30 NAG für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.

Wie die belangte Behörde zutreffend annahm, ist im vorliegenden Fall eine Überprüfung hinsichtlich des ursprünglichen Bestehens einer Aufenthaltsehe im Sinne des § 30 NAG vorzunehmen. Gegebenenfalls ist dem Bf ein eigenständiges Aufenthaltsrecht im Sinne des § 27 Abs. 1 NAG abzusprechen.

III.3. Eine Aufenthaltsehe iSd § 30 Abs. 1 NAG liegt dann vor, wenn sich ein Fremder für die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels auf eine von ihm geschlossene Ehe beruft, er in diesem Zeitpunkt jedoch kein gemeinsames Familienleben mit seinem Ehegatten iSd Art. 8 EMRK führt (vgl. VwGH 29.6.2010, 2006/18/0484). Dabei besteht insofern ein zeitlicher Zusammenhang, als das Berufen auf ein Familienleben zu einem Zeitpunkt erfolgen muss, zu dem ein Familienleben nicht (mehr) geführt wird (vgl. VwGH 27.3.2007, 2006/21/0391; 27.1.2011, 2008/21/0633). Die formal wirksam geschlossene Ehe berechtigt für sich allein nicht zum Ehegattennachzug. Erforderlich ist vielmehr das Vorliegen einer ehelichen Lebensgemeinschaft. Eine eheliche Lebensgemeinschaft ist dann anzunehmen, wenn die Ehepartner erkennbar in einer dauerhaften, durch enge Verbundenheit und gegenseitigen Beistand

geprägten Beziehung zusammenleben oder zusammenleben wollen (vgl. Kind in Abermann/Czech/Kind/Peyrl § 30 Rz 7).

Die Annahme des Vorliegens einer Aufenthaltsehe im Sinne des § 30 Abs. 1 NAG setzt jedoch nicht voraus, dass der/die Ehepartner gemäß § 117 FPG bestraft wurde oder eine Anzeige gemäß § 117 FPG erstattet worden ist. Die Verwaltungsbehörde ist daher nicht an eine Verurteilung gemäß § 117 FPG gebunden um eine Aufenthaltsehe im Sinne des § 30 NAG festzustellen (VwGH 9.8.2018, Ra 2018/22/0033 mWn).

III.4. Das Zusammenspiel von einem bemerkenswert großen Altersunterschied und der straffen Abfolge der chronologischen Ereignisse lassen – der belangten Behörde folgend – klar den Schluss zu, dass hier konkret eine Aufenthaltsehe vorlag.

Der Bf schloss am 16. Dezember 2018 die Ehe mit einer um 27 Jahre älteren Frau, begab sich drei Monate später nach Serbien, um den intendierten Aufenthaltstitel bei der österreichischen Botschaft zu beantragen. Wiederum drei Monate später holte er sich diesen Titel nach seiner Rückkehr nach Österreich bei der Behörde ab. Kurz darauf wurde die Scheidung eingereicht, die auch tatsächlich schon wiederum rund drei Monate nach Abholung des Titels am 25. September 2018 einvernehmlich mit Gerichtsbeschluss erledigt wurde. Nachdem aus diesem Gerichtsbeschluss hervorgeht, dass die Ehe schon seit über einem halben Jahr zerrüttet bzw. die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war - und hier gibt es keinen nachvollziehbaren Grund, an diesen Angaben zu zweifeln – wird offenbar, dass der Bf (nach seiner eigenen Darstellung) schon bei Antragstellung am 26. März 2018 kein aufrechtes Eheleben mehr führte. Nachdem aber die Ehe formal auch nicht länger als gut acht Monate andauerte, sie aber bei deren Scheidung schon über ein halbes Jahr zerrüttet gewesen war, würde auch dann, wenn man dem Bf nicht als ausschließlichen Grund für die Eheschließung den intendierten Aufenthaltstitel in Österreich unterstellen würde, ein sehr überschaubarer Zeitraum von höchstens ein wenig mehr als zwei Monaten übrigbleiben. Wie schon eingangs festgestellt, muss aber die gut durchstrukturierte Vorgangsweise zur Titelerlangung gepaart mit dem großen Altersunterschied betrachtet und gewertet werden. Dass der Bf und seine vormalige Gattin aus dem selben serbischen Dorf stammen, wie er in der Beschwerde vorbringt, ist durchaus glaubhaft, jedoch neutral für die Beurteilung, dass Grund der Eheschließung die Ermöglichung eines Aufenthaltstitels für den Bf war.

III.5. Bei lebensnaher Betrachtung all dieser Umstände zwingt sich der Schluss auf, dass eine Aufenthaltsehe iSd §§ 11 Abs. 1 Z 4 iVm 30 Abs. 1 NAG und damit ein absoluter Versagungsgrund für die Erteilung eines Aufenthaltstitels im Sinne des § 27 Abs. 1 NAG vorliegt. Den Ausführungen der belangten Behörde im

Bescheid war daher im Ergebnis nicht entgegenzutreten. Dem einwand des Bf, er sei nunmehr beruflich und sozial integriert mit jeweils positiven Aussichten, kommt hier keine relevante Folge zu.

III.6. Es war daher im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree